

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

## Feiern und Veranstaltungen anlässlich des Ramadan in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2355** vom 29. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach Mitteilungen von Geraer Bürgern kam es in den Morgenstunden des 25. oder 26. Juni 2017 auf dem Sportplatz des SV Roschütz e. V. in Gera-Bieblach zu einer orientalisch anmutenden, muslimischen Feier, die sehr lautstark war und in den frühen Morgenstunden begonnen hatte. Anlass sei das Ende des Ramadan, ein sogenanntes Zuckerfest, gewesen. Nach Auskunft der Stadt Gera war diese Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet/genehmigt; dort seien keine Beschwerden bekannt geworden. Mir ist bekannt, dass die Zuständigkeit für Anmeldungen/Genehmigungen derartiger Veranstaltungen bei den lokalen Behörden liegt.

Ich frage die Landesregierung:

Welche Erkenntnisse oder tatsächlichen Anhaltspunkte liegen der Landesregierung zu Feiern, Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen, Demonstrationen und Ähnlichem anlässlich des Ramadans in den Jahren 2013 bis 2017 in Thüringen vor? Welche Erkenntnisse oder tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Landesregierung zu Anmeldungen/Genehmigungen (bitte zu beiden Teilfragen nach Anzahl, Datum, Ort, Art und geschätzter Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2017 wie folgt beantwortet:

Die Ausübung religiöser Praktiken ist durch das in Artikel 4 Grundgesetz (GG) und Artikel 39 der Thüringer Verfassung verbriefte Grundrecht auf Religionsfreiheit geschützt. Diese Grundrechte gelten für Muslime genauso wie für Gläubige anderer Religionen oder Religionsgemeinschaften.

Rechtsgrundlage für die Regelung von Veranstaltung von Vergnügungen ist § 42 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG). Für Veranstaltungen mit vorwiegend religiösen Zwecken enthält § 42 Abs. 2 OBG Sonderregelungen.

Ist die Veranstaltung als Versammlung zu klassifizieren, bildet das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) die Rechtsgrundlage. Auch das Versammlungsgesetz enthält Sonderregelungen zu religiösen Versammlungen. Gemäß § 17 des Versammlungsgesetzes gelten die Regelungen der §§ 14 bis 16 nicht für Versammlungen und Veranstaltungen im Rahmen der Religionsausübungsfreiheit gemäß Artikel 4 Abs. 2 GG.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse für die Jahre 2013 und 2014 vor. Nachfolgend aufgeführte Kommunen wurden über religiöse Veranstaltungen anlässlich des Ramadan informiert. Erkenntnisse aus anderen Kommunen über religiöse Veranstaltungen anlässlich des Ramadan liegen ebenfalls nicht vor.

lfd.-Nr.	Datum	Ort	Art	Teilnehmer
1	17.07.2015	Gera	Ramadan-Fest	150
2	05.07.2016	Gera	Ramadan-Fest	500
3	13.06.2017	Gera	Ramadan-Gebet	100
4	14.06.2017	Weimar	Ramadan-Picknick	15
5	15.06.2017	Gera	Ramadan-Gebet	100
6	17.06.2017	Gera	Ramadan-Gebet	100
7	25.06.2017	Gera	Familienfest muslimisches Zuckerfest	500-700
8	26.06.2017	Gera	Zuckerfest, Gebete, Gespräche, Feier (Ende Ramadan)	500-700

Die Stadt Gera wurde über die beabsichtigte Durchführung der in den laufenden Nr. 7 und 8 genannten Veranstaltungen informiert, wobei nur die Veranstaltung am 25. Juni 2017 stattfand. Seitens der Polizei war diese Veranstaltung bekannt und wurde, wie bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit vergleichbarer Teilnehmerzahl üblich, entsprechend begleitet. Hierbei kam es zu keinen polizeilich relevanten Ereignissen.

Dr. Poppenhäger  
Minister